**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1899)

**Heft:** 27

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

№ 27. Samstag den 8. Juli 1899.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

# Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko.

## Das Glockengeläute der katholischen Kirchen
und die
## „schickliche" Zivilbestattung nach schweizer. Bundesrecht.

(Von Dr. jur. U. Lampert, Prof. des Kirchenrechtes an der Universität Freiburg im U.) *]

Art. 53 Abs. 2 der schweiz. Bundesverfassung lautet: „Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann." Der Bundesrat hat gemäß Art. 102 Ziff. 2 B.-V. „für Beobachtung der Bundesverfassung zu wachen."

Gestützt auf diese Verfassungsbestimmungen hat diese Behörde als Verwaltungsgericht in drei Rekursfällen unterm 24. August 1897 und 20. Juni 1898 (Bundesamtsblatt 1897, B. IV S. 98 ff.; 1898 B. III S. 861 ff. und S. 874 ff.) folgende Anschauung vertreten:

I. Aus dem öffentlich rechtlichen Grunde der Schicklichkeit einer jeden Beerdigung ist das Glockengeläute der katholischen Kirche auch stets für die nicht katholisch-kirchlichen Beerdigungen erforderlich, wenn an einem vorwiegend katholischen Orte die Uebung ist, daß die katholische Kirchengemeinde bei der Bestattung von ihren Konfessionsangehörigen die Glocken der katholischen Kirche läuten läßt, und die Andersgläubigen oder die Zivilgemeinde kein eigenes Leichengeläute besitzen. Die Protestanten haben daher an solchen Orten nicht nötig, ein simultanes Gebrauchsrecht an den Glocken der katholischen Kirche nachzuweisen, um das Leichengeläute in Anspruch nehmen zu können.

II. Der katholische Glöckner kann in solchen Fällen bei Beerdigung eines Protestanten zu läuten gezwungen werden ohne Berufung auf Art. 49 Abs. 2 B.-V. (Verbot des Zwanges zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder zur Vornahme einer religiösen Handlung.)

Der Bundesrat sagt allerdings nur, wenn das Leichengeläute „ortsüblich" sei, dürften die Katholiken dasselbe den Andersgläubigen nicht verweigern. Daß er jedoch diesem Ausdruck „ortsüblich" hier nicht den eigentlichen strengen Sinn der Ortsübung zu Grunde legt (d. h. einer Uebung, welche die Ortsbewohner als solche ohne Rücksicht auf Konfessionsangehörigkeit, also die Zivilgemeinde betrifft), sondern bloß den Sinn einer Uebung innerhalb der am Orte bestehenden Kirchgemeinde, geht zur Genüge aus den die Entscheidungen begleitenden thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Bundesrates hervor. Es ist also insbesondere auch nicht der Fall gemeint, wo die Andersgläubigen infolge Ersitzung durch unwidersprochene, fehlerfreie Uebung ein Gebrauchsrecht an den Glocken der katholischen Kirchgemeinde erworben haben.

Die gleiche Anschauung hatte der Bundesrat schon früher gegenüber den Regierungen von Appenzell J. Rh., Luzern und Zug (a. a. O. 1881 B. II. S. 699; 1887, I, 743; 1887, II, 701 vergl. v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht II, Nr. 734, 737, 741) vertreten; aber in jedem konkreten Falle mußte er die Durchführung derselben gleichsam erzwingen, weil sie dem Rechtsgefühl der Katholiken widerstrebte. Es dürfte daher angezeigt erscheinen, auf die ausführliche Motivierung des bundesrätlichen Standpunktes anläßlich des letzten Rekurses einzugehen und ihren juristischen Gehalt zu prüfen.

### I.

Die drei Fälle betrafen die freiburgischen Gemeinden Billens, La Tour-de-Trême und Sâles, deren Bevölkerung so überwiegend katholisch ist, daß dort nur katholische Pfarrgemeinden bestehen und die Pastoration für die wenigen reformierten Familien vom Pfarrer der neuen reformierten Kirche in Bull besorgt wird. Unterm 16. November 1896 erhob S. B. beim Bundesrat Beschwerde wegen Verletzung des Art 53 Abs. 2 B.-V.; weil bei Anlaß der Beerdigung seines reformierten Vaters nicht die Glocken in üblicher Weise geläutet worden seien. Der Gemeindepräsident hatte ein bezügliches Schreiben abgewiesen, weil er nicht berechtigt sei, das Kirchengeläute anzuordnen, da die Glocken Eigentum der katholischen Kirchgemeinde seien und stets, wie die Kirche selbst, nur dem katholischen Kultus gedient hätten; es bestehe keine Gesetzesbestimmung, die den Eigentümer verpflichten würde, von denselben einen ihrer Zweckbestimmung widersprechenden Gebrauch zu machen. Der von der Bundesbehörde genehmigte Staatsratsbeschluß über die Kirchhofpolizei enthalte keine Erwähnung des Glockengeläutes. Laut Zivilregister seien auch schon zwei Mitglieder der Familie S. B. nach Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung von 1874 auf dem Kirchhof in Billens begraben worden, ohne daß das Kirchengeläute verlangt worden wäre. Art 53 B.-V. spreche übrigens nur von den Begräbnisplätzen und der

*] Aus dem „Archiv für kathol. Kirchenrecht." Mainz 1899, Band 79, Seite 401—419, vom Verfasser uns gütigst zugewendet.

Schicklichkeit der Beerdigung und lasse den verschiedenen Konfessionen volle Freiheit in der Anwendung ihrer Gebräuche und Zeremonien; er regle den Gebrauch des Kirchhofs als eines öffentlichen Eigentums, lasse aber das Privateigentum (in casu der katholischen Pfarrgemeinde) unberührt. Die Kantonsregierung fügte den Ausführungen des rekursbeklagten Gemeindepräsidenten noch bei, die katholische Pfarrgemeinde bilde eine regelrechte, von der politischen Gemeinde getrennte juristische Person und das freiburgische Gesetz enthalte keinerlei Bestimmung, welche der Gemeinde irgend ein Eigentums- oder Gebrauchsrecht an den Glocken der Pfarrgemeinde übertrüge. Die Glocken in Billens seien demnach ausschließlich für den katholischen Kultus bestimmte Objekte; die Thatsache, daß sie bei Beerdigungen anderer Konfessionen nicht geläutet werden, schließe also nichts Verletzendes für die Andersgläubigen in sich. In den protestantischen Kantonsteilen werde von den Diaspora-Katholiken das Glockengeläute der protestantischen Kirchen ihres Wohnortes auch nicht in Anspruch genommen.

Mit Entscheid vom 24. August 1899 wurde der Rekurs des Klägers S. B. vom Bundesgericht gutgeheißen, gestützt auf folgende Motive:

„Ob das Glockengeläute bei Anlaß einer Beerdigung Erfordernis einer schicklichen Beerdigung im Sinne der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der B.-V. ist, hängt, wie sich aus der konstanten Praxis des Bundesrates ergibt, von lokalen Sitten und Gebräuchen ab. Aus den Erklärungen der Freiburger Regierung und des Gemeindepräsidenten von Billens geht unzweifelhaft hervor, daß ein solches Glockengeläute in Billens ortsüblich und gebräuchlich ist, und daß daher in dieser Gemeinde, wie übrigens in vielen andern Gemeinden des Kantons Freiburg und der übrigen Schweiz, ohne Verletzung der Vorschrift der B.-V. nicht unterbleiben darf. Wenn aber bis anhin das Glockengeläute in der Regel nur bei Todesfällen in den wenig zahlreichen reformierten Familien der Gemeinde Billens unterblieb, so ergibt sich aus dieser Thatsache nicht, daß dasselbe eine Kultushandlung für die katholischen, nicht dagegen für die reformierten Einwohner Billens ist, sondern daß das Unterlassen desselben bei Todesfällen in reformierten Familien die Beerdigung zu einer unschicklichen macht. Denn da das Glockengeläute bei Beerdigungen keineswegs als eine spezifisch katholische Kultushandlung angesehen werden kann, so liegt in dem Unterlassen desselben eine Sonderbehandlung der konfessionellen Minderheit, die eine Schlechterstellung gegenüber der katholischen Mehrheit ist und in der zum Ausdruck kommt, daß den Personen reformierten Glaubensbekenntnisses bei ihrem Tode nicht dieselbe Ehrung zu teil werden soll, die ortsüblich und darnach schicklich ist. Es haben daher die Reformierten wie die Katholiken Anspruch auf das Beerdigungsgeläute".

„Daß die Kirchenglocken von Billens Privateigentum der katholischen Pfarrgemeinde sind, kann für die geistlichen Behörden keinen Grund bilden, deren Benützung bei der Beerdigung protestantischer Personen zu verweigern, und die bürgerliche Behörde des Rechtes nicht berauben, das Glockengeläute zu fordern".

„Unterm 9. Juli 1886 hat der Bundesrat auf die gleiche, in einem analogen Falle vom Regierungsrate des Kt. Zug erhobene Einwendung die Antwort erteilt, daß diejenigen Behörden, welche über die Glocken im privatrechtlichen Sinne zu disponieren haben aus öffentlichrechtlichen Gründen verhalten werden müssen, den Gebrauch derselben bei Beerdigungen zu gestatten". (Forts. folgt.)

---

## Der Sozialismus.

(Dritte bischöfliche These für 1899.)
(Fortsetzung.)

Das wahnsinnige Ideal der Sozialdemokraten ist ein Staat, oder vielmehr eine zuchtlose Bande, wobei alles gleich ist. Alle Hügel und Berge sollen abgetragen, alle Thäler ausgefüllt werden, damit niemand mehr Höhere über sich habe, damit es keine kriechende Seelen mehr gebe und niemand zu anderen aufzublicken mehr genötigt sei. Um diese unverständige Gleichmacherei durchzuführen, dringt die Sozialdemokratie auf absolute Gleichheit der Erziehung. Ihr Gothaer Programm vom Jahre 1880 lautet: „Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat; allgemeine Schulpflicht; unentgeltlicher Unterricht in allen Berufsanstalten." Noch unzweideutiger haben die Kongresse der französischen Kommunisten die gleichmäßige Erziehung Aller durch die Gesamtheit für eine wesentliche Existenzbedingung der Sozialdemokratie erklärt. Das Kind wird nicht als Eigentum der Familie, sondern nach ihrer Anschauung als Gemeingut betrachtet. Es hat nicht freie Berufswahl, die sonst die heiligste Angelegenheit des Herzens ist, sondern Stand und Beruf wird bestimmt. Nach Vollendung der normalen, für alle obligatorische, öffentliche Bildung wird bei gut bestandener Prüfung eine weitere Ausbildung gestattet und näher bestimmt, dagegen werden die weniger Begabten und „Durchgefallenen" irgend einem Zweig des Produktions-Organismus einverleibt. Bei dieser Eingliederung redet selbstverständlich der Zwang das letzte Wort. In dieser Weise vernichtet die Sozialdemokratie die innersten Grundlagen der Familie und der Berufsbildung und ist folglich das Grab der Freiheit; man will frei sein und fällt in die ärgste Tyrannei und Knechtschaft.

Auch über diesen Punkt sagt der heilige Vater in seiner oben zitierten Enzyklika: „In Bezug auf die Wahl des Lebensstandes ist es der Freiheit eines jeden anheimgestellt, entweder den Rat Christi zu einem enthaltsamen Leben zu befolgen oder in die Ehe zu treten. — Da das häusliche Zusammenleben sowohl der Idee als der Sache nach früher ist als die bürgerliche Gemeinschaft, so haben auch seine Rechte und seine Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näher stehen.

Ein großer und gefährlicher Irrtum liegt also in dem Ansinnen, die Staatsgewalt könne nach Willkür in das Innerste des Hauses eindringen.

Allerdings wenn sich eine Familie in äußerster Not und in so verzweifelter Lage befindet, daß sie sich in keiner Weise helfen kann, so ist der Ordnung entsprechend, daß staatliche Hilfeleistung eintrete; die Familien sind eben Teile des Staates. Ebenso hat die öffentliche Gewalt einzugreifen, wenn innerhalb der häuslichen Mauern erhebliche Verletzungen des gegenseitigen Rechtes vorkommen: Uebergriffe in Schranken weisen und die Ordnung herstellen, heißt dann offenbar nicht Befugnisse der Familie und der Individuen an sich reißen; der Staat befestigt in diesem Falle die Rechte der Einzelnen; er zerstört sie nicht. Allein an diesem Punkte muß er Halt machen, über obige Grenze darf er nicht hinaus, sonst handelt er dem natürlichen Rechte entgegen. Die väterliche Gewalt ist von Natur so beschaffen, daß sie nicht zerstört, auch nicht vom Staate an sich gezogen werden kann; sie weist eine gleich ehrwürdige Herkunft auf, wie das Leben der Menschen selbst. „Die Kinder sind", um mit dem hl. Thomas zu sprechen, „gewissermaßen ein Teil des Vaters"; sie sind gleichsam eine Entfaltung seiner Person. — Aus diesem Grunde „stehen sie", nach den Worten des hl. Lehrers „unter der Sorge der Eltern, ehe sie den Gebrauch des freien Willens haben." (S. Thom. II, II. 10, 12.) Das sozialistische System also, das die elterliche Fürsorge beiseite setzt, um eine allgemeine Staatsfürsorge einzuführen, versündigt sich an der natürlichen Gerechtigkeit und zerreißt gewaltsam die Bande der Familie.

Aber sieht man selbst von der Ungerechtigkeit ab, so ist es ebenso wenig zu leugnen, daß dieses System in allen Schichten der Gesellschaft Verwirrung herbeiführen muß. Eine unerträgliche Beengung aller, eine sklavische Abhängigkeit vom Staate würde die Folge des Versuches seiner Anwendung sein. Es würde gegenseitiger Mißgunst, Zwietracht und Verfolgung Thür und Thor geöffnet. Mit dem Wegfalle des Spornes zu Strebsamkeit und Fleiß würden auch die Quellen des Wohlstandes versiegen. Aus der eingebildeten Gleichheit aller würde nichts anderes, als der nämliche klägliche Zustand der Entwürdigung für alle. Aus allem dem ergibt sich klar die Verwerflichkeit der sozialistischen Grundlehre, wonach der Staat allen Privatbesitz einziehen und zum öffentlichen Gute zu machen hätte. Eine solche Theorie gereicht den arbeitenden Klassen, zu deren Nutzen sie doch gefunden sein will, lediglich zum schweren Schaden, sie widerstreitet den natürlichen Rechten eines jeden Menschen, sie verzerrt den Beruf des Staates und macht eine ruhige, friedliche Entwicklung der Gesellschaft unmöglich."

Wie die ungläubige Philosophie will auch die Sozialdemokratie kein Naturrecht anerkennen. Aus dieser falschen Lehre ergeben sich für die menschliche Gesellschaft und die Kirche sehr verhängnisvolle Folgerungen. Die moderne Philosophie stellt die Existenz Gottes wenigstens in Zweifel, die Sozialdemokratie geht ganz von der Leugnung eines persönlichen Gottes aus. So können sie zur Erkenntnis der Existenz eines natürlichen Sittengesetzes und natürlicher Rechte nicht vordringen. Doch können wir durch das Licht der Vernunft zu einer natürlichen Gotteserkenntnis gelangen. Wer sodann die Existenz Gottes, des höchsten Herrn und Schöpfers, anerkennt, muß folgerichtig auch das Vorhandensein, wie natürlicher Pflichten, so auch natürlicher Rechte zugeben; Gott ist der Urheber der menschlichen Natur, darum gibt es auch gewisse Rechte, welche aus derselben mit logischer Konsequenz hervorfließen und darum Naturrechte genannt werden. Es ist selbstverständlich hier nicht der Platz, das Vorhandensein wahrer von Natur aus dem Menschen zustehender Rechte eingehend darzulegen. Wir wollen nur auf die hieher gehörenden Enuntiationen Leo's XIII. aufmerksam machen. In der Enzyklika Aeterni Patris forderte der Papst die Gelehrtenwelt auf, zu den Lehren der Scholastik und speziell zu denen des hl. Thomas von Aquin zurückzukehren. Nun aber gehört die Existenz wahrer natürlicher Rechte nicht nur zu den Lehren der Scholastik, sondern bildet selbst einen integrierenden Bestandteil der Grundlagen, auf welchen ihre gesamte Pflichten-, Rechts-, Gesellschafts- und Staatslehre aufgebaut ist.

Leo XIII. spricht sodann in seinem berühmten Rundschreiben sehr oft von einzelnen natürlichen Rechten und betont der neueren Rechtsphilosophie gegenüber auf das nachdrücklichste, daß es Rechte sind, die von Natur aus einem jeden zukommen, also nicht erst vom Staate verliehen zu werden brauchen, wohl aber von diesem geschützt werden müssen. So haben wir oben gesehen, wie er in der bekannten Arbeiterenzyklika lehrt, das Recht, Privateigentum zu erwerben, sei von Natur gegeben, nicht minder das Recht, zu erlaubten Zwecken Vereine zu bilden: „Privateigentum zu besitzen, ist, wie wir gesehen haben, für den Menschen ein natürliches Recht" (S. 32.) — „Besondere Gesellschaften einzugehen, ist dem Menschen gestattet durch das Recht der Natur" (S. 65 Herder'sche Ausgabe). Speziell sei hervorgehoben das vom Papste in der Enzyklika «Officio sanctissimo» vom 22. Dezember 1887 an die Erzbischöfe und Bischöfe Baierns betonte Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder: „Die Familienväter sollen wissen, daß diese Pflichten, welche sie mit der Geburt ihrer Kinder übernommen haben, von Natur aus ebensoviele Rechte enthalten, deren sie in keiner Weise sich entäußern können, die ihnen keine menschliche Gewalt zu verkürzen vermag, da es ein Frevel ist, wollte der Mensch sich lossagen von dem, was er Gott schuldet." Es ist ein leerer Einwand, Leo XIII. rede an genannten Stellen nur von einem idealen Rechte oder von allgemeinen Grundsätzen, welche die das Recht festsetzenden Gewalten zu leiten hätten. Denn der Papst stellt sich auf den Boden der Scholastik, welche, wie niemand bezweifelt, die Existenz natürlicher Rechte im eigentlichen Sinne des Wortes lehrte.

Zu diesen natürlichen Rechten gehört freilich nicht die von den Sozialdemokraten ausgegebene Parole: „Recht auf Arbeit." Denn ein solches Recht gibt es nicht. Wohl ist Arbeit eine Pflicht und wohl mag es durch die Staatsklug-

heit, indem ja die Obrigkeit für das Wohl der Bürger zu sorgen, Pflicht und Schuldigkeit hat, sehr angezeigt sein, den niederen Volksklassen Arbeit und Beschäftigung und damit auch Verdienst für ihren Lebensunterhalt zu geben, aber ein striktes Recht, Arbeit zu fordern, gibt es nicht; es ist das Sache eines jeden Menschen selbst. Wohl können die Arbeiterklassen durch Vereine den Arbeitsausweis organisieren und Staat und Gemeinde sollen hiebei behiflich sein.

(Schluß folgt.)

## Ziele und Mittel der katholischen Mäßigkeitsbestrebungen.*

Es ist sehr zu bedauern, daß die Mäßigkeitsbestrebungen auch in katholischen Kreisen vielfach nicht mit vollem Ernste aufgefaßt und deshalb oft abgewiesen werden. Es wird nicht die völlige Enthaltsamkeit von allen Alkohol enthaltenden Getränken allgemeinhin gefordert, sondern, daß der Genuß geistiger Getränke sich innerhalb der vernunftgemäßen Schranken halte. Genau so, wie der Kampf gegen die Vergnügungssucht nur das Maßhalten innerhalb der Grenzen verlangt, bei deren Ueberschreiten das Vergnügen aus einem Mittel der körperlichen und geistigen Erholung zu einer leiblichen und geistigen Schädigung wird.

Die Mäßigkeit muß auf der klaren Einsicht in die schädlichen Wirkungen des unmäßigen Genusses der geistigen Getränke und auf dem festen Entschlusse beruhen, gemäß dieser zwingenden Einsicht zu handeln. Dementsprechend ist eine Aufgabe der Mäßigkeitsbestrebungen die entsprechende, durch den religiösen Einfluß unterstützte Belehrung in Wort und Schrift, durch persönliche Einwirkung, in Versammlungen, durch Flugblätter, Zeitschriften, Veröffentlichungen in der Tagespresse 2c. Diese Einwirkung auf die Selbbestimmung des Einzelnen genügt aber nicht. Es müssen einschneidende Vorkehrungen getroffen werden, um Mißstände zu beseitigen, die unaufhörlich Anlaß und Gelegenheit bieten zum Mißbrauche geistiger Getränke. Aufgabe der Mäßigkeitsbestrebungen ist darum ferner, einzuwirken auf den Erlaß entsprechender Gesetze und Verordnungen und strenge Ueberwachung ihrer Ausführungen 1. von seiten des Staates (Reform der Trankstätten, Entmündigung Trunksüchtiger 2c.); 2. seitens der Gemeinden (Abschaffung des Borgsystems für Spirituosen, Handhabung der Polizeistunde, Verbot des Wirtshausbesuches für Jugendliche, Regelung der Lohnzahlung an Minderjährige in der Weise, daß diesen die unbeschränkte Verfügung über den von ihnen verdienten Lohn genommen wird; 3. seitens der Arbeitgeber (Lohnzahlung nicht am Samstage, Verbot des Branntweingenusses während der Arbeitszeit und Arbeitspausen 2c.).

Besondere Aufmerksamkeit muß ferner der Thatsache gewidmet werden, daß gewisse weitverbreitete wirtschaftliche Mißstände auf den menschlichen Geist und Körper derart einwirken, daß daraus ein starker Reiz zum Genuß geistiger Getränke entsteht, dem wenige zu widerstehen vermögen, und dem deshalb viele gewöhnlich im Uebermaß nachgeben. Deshalb muß, wer hier bessernd eingreifen will, auch planmäßig Hand anlegen an die allseitige Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen. Dahin gehört insbesondere die Beseitigung der zum Genusse des Alkohols anreizenden übermäßigen Arbeitszeit, der ungesunden Arbeitsbedingungen infolge von Staub, Hitze, Kälte, der mangelhaften Ernährung, oft infolge schlechter Löhne, ebenso der schlechten Wohnungen 2c. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß mit den steigenden Einkommensverhältnissen auch der Genuß des besonders schädlichen Branntweins sich mindert.

In gleicher Weise muß bessernd eingewirkt werden auf die Gewohnheiten im gesellschaftlichen Verkehre. Vor allem wichtig ist die Schaffung von Wohlthätigkeitseinrichtungen, welche die körperliche Erfrischung und die geistige Erholung ermöglichen, ohne Gelegenheit und Zwang zum Genusse geistiger Getränke (Fabrik-Kaffeekantinen, Volks-Kaffeehäuser, öffentliche Lesehallen und Volksbibliotheken 2c.).

Nur zu sehr wird aber von den Mitgliedern der höheren Stände übersehen, daß mehr als Wort und Schrift oder die besten Einrichtungen das gute Beispiel auf die unteren Stände wirkt. In der Vergnügungssucht folgen diese heute dem von oben gegebenen Beispiele, und ebenso auch in den unverständigen Trinksitten. Darum ist die Reform der Trinksitten in den wohlhabenden Kreisen die unerläßliche Vorbedingung des Erfolges aller Mäßigkeitsbestrebungen in den weiten Volkskreisen. Das gute Beispiel in Beobachtung der Mäßigkeit beim Gebrauch geistiger Getränke muß von denen gegeben werden, die den Mißbrauch der geistigen Getränke im Volke beseitigt wissen wollen.

Jeder Katholik sollte sodann sein Herz der Ueberzeugung nicht verschließen, daß das wirksamste Beispiel zur Förderung der Mäßigkeit in den großen Massen die Totalabstinenz einzelner dazu Berufener bildet.

Endlich muß für die Errichtung katholischer Trinkerheilanstalten gesorgt werden, die allein in vielen Fällen Trinker retten können.

Es erhellt, daß die katholischen Mäßigkeitsbestrebungen sich genau in den Rahmen der christlichen Sozialreform einfügen und durchaus keine Uebertreibungen sind. Bislang fehlte es auf katholischer Seite an einer Organisation der Bestrebungen zur Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke. Wohl ist darüber manches geschrieben worden, darunter auch in sehr beachtenswerten und weitverbreiteten Broschüren. Der Mangel eines allseitigen Programms und einer ersprießlichen Organisation dieser zersplitterten Thätigkeit machte sich immer mehr fühlbar. Um so freudiger war es zu begrüßen, daß der aufblühende Charitasverband für das katholische Deutschland (Sitz in Freiburg im B.) im vorigen Jahre je einen Mäßigkeitsausschuß des Charitasverbandes für Norddeutschland und Süddeutschland ernannt hat, und auch bei uns in der Schweiz die Bewegung immer mehr an Boden gewinnt unter den Katholiken.

## † Pfarrer und Sextar Jakob Hüsler.

(Eingesandt.)

Am 23. Juni vormittags 10 Uhr verkündeten die Glocken von Sempach den Tod des hochw. Herrn Pfarrers und Sextars Jakob Hüsler. Am 26. wurde er unter Anwesenheit von zirka 50 Amtsbrüdern zu Grab getragen. Der hochw. Herr Dekan Jakob Weber hielt ihm eine rührende Leichenrede und der hochw. bischöfliche Kommissar Dr. Frz. Segesser zelebrierte das Seelamt.

Der Verstorbene hatte früher gehofft, ein hohes Alter zu erreichen und hat oft gesagt: „Ich will 80 werden", — und nun hat er es auf 54½ gebracht. Er wurde am 21. Dezember 1844 in Kriens getauft. Später siedelte er in seine Heimatgemeinde Ruswil über und besuchte dort die Primar- und Sekundarschule. Von 1859—68 absolvierte er in Luzern das Gymnasium, Lyzeum und den I. Kurs der Theologie. Nachdem er die folgenden zwei Jahre im Priesterseminar zu Mainz zugebracht, wurde er am 24. Juni 1871 in Solothurn zum Priester geweiht, worauf er am Schutzengelsonntag (4. Juli) seine Primiz feierte. Am 22. Juli hielt er seinen Einzug ins Vikariat von Schüpfheim, wurde im September 1872 dort zum Kaplan und im März 1877 von dem tit. Stift Münster zum Pfarrer von Doppleschwand und im Mai 1878 von dem tit. Stift im Hof zu Luzern zum Pfarrer von Sempach gewählt. Am Montag nach dem vierten Junisonntag begann er hier seine Wirksamkeit und wieder am selben Montag, 21 Jahre später, wurde er beerdigt. Im ganzen hat er 28 Jahre als Priester gewirkt.

Mit seinen Pflichten hat er es jederzeit ernst genommen. Noch als er selber krank war und unter schwerer Atemnot litt, ging er fleißig den Kranken nach. Unermüdlich war er im Unterrichten und Erziehen der Kinder. Er liebte dieselben, konnte aber, wenn es notwendig war, auch streng gegen sie sein. Die Kinder hinwieder hatten ihren Pfarrer gern, weil er es gut mit ihnen meinte. Mit Eifer und hl. Begeisterung verkündete er auch den Erwachsenen das Wort Gottes. Waren seine Predigten auch nicht so fein gedrechselt, so waren sie dafür um so verständlicher. Er huldigte dem Grundsatz des hl. Augustin: melius est, ut nos reprehendant grammatici, quam non intelligant populi. Vor allem lag es ihm daran, seine Pfarrkinder im Glauben zu befestigen, indem er richtig erkannte, daß dies in unserer Zeit besonders notwendig sei. Er hatte aber auch ein offenes Auge für andere religiöse oder moralische Mängel seiner Pfarrei und unerschrocken wie der Heilige, an dessen Fuß er zum Priester geweiht worden, war er, wenn es galt, Laster und Uebelstände zu rügen und abzustellen und Gefahren für die Seelen seiner Untergebenen zu beseitigen. In letzterer Hinsicht gaben ihm die kirchenfeindlichen Zeitungen viel zu denken und zu schaffen. Es ist auch seiner Initiative zu verdanken, daß der hochw. bischöfliche Kommissar Dr. Segesser am letzten Neujahr ein bezügliches Schreiben an die Pfarrämter des Kantons Luzern erlassen hat. Das dürfte weniger bekannt geworden sein, denn der Selige rühmte seine Verdienste nie. Auch die vielen Almosen, die er spendete, blieben meist Gott allein bekannt. Als ich ihn einmal fragte, wie viel er dieses Jahr an arme Studenten ausgeteilt habe, da antwortete er: „260 Fr." Das ist aber viel, ja sehr viel bei dem bescheidenen Einkommen, das er bezog. Nur weil er einen höchst einfachen Haushalt führte, konnte er so viel für gute Zwecke erübrigen; weil er für seine Person so wenig brauchte, konnte er andern um so besser aufwarten. Gäste kehrten viele ein im heimeligen Pfarrhaus zu Sempach und oft konnte er scherzweise sagen: „Heute ist die Wirtschaft wieder gut gegangen." Man kannte allgemein seine Gastfreundschaft und sein gemütliches Wesen. So ernst er es mit seinen priesterlichen Pflichten nahm, so heiter und unterhaltend war er in Freundeskreisen. Man denke nur an die „Zithermarei", die er oft und jedesmal zum allgemeinen Gaudium zum besten gab. Das letzte mal stieg er mit derselben am 27. Sept. 1896 anläßlich der Jahresversammlung der luzernerischen Mainzerschüler. Selbst bei seinem Nierenleiden — er litt mehr als 4 Jahre daran — verlor er den Humor nicht. Nie hörte man ihn klagen, auch in den letzten Wochen nicht. Er sagte einmal zu mir: „Ich habe mir vorgenommen, die Geduld zu bewahren" und er hat den Vorsatz gehalten. Völlig ergeben in den Willen Gottes und mit großem Gleichmut schaute er dem Tod ins Angesicht. Er redete von demselben, wie man etwa vom Schlafengehen spricht, nicht weil er das Sterben leicht nahm, sondern weil er darauf vorbereitet war. Wir dürfen also zuversichtlich hoffen, daß er eines guten Todes gestorben ist. Auf Wiedersehen!

---

## Kirchen-Chronik.

**Aargau.** Die katholische Synode drückte zu handen des Regierungsrates den Wunsch aus, daß nicht dieser, sondern die katholische Synode den Vertreter für die kathol. Diözesankonferenz bestimme und daß für katholische Studierende, welche auf Stipendien Anspruch erheben, der Besuch auswärtiger Studienorte nicht von der regierungsrätlichen Genehmigung abhängig zu machen, sondern freizustellen sei.

— Am Feste St. Peter und Paul feierte der vielverdiente hochw. Herr Pfarrer und Kammerer Arnold Döbeli in Muri sein 25-jähriges Priesterjubiläum. Möge dem thätigen und beliebten Seelsorger auch die Feier des 50. Priesterjahres vergönnt sein!

**Obwalden.** (Einges.) Erholungsbedürftigen Geistlichen kann ich die Pension im Flühli bei Sachseln aus eigener Erfahrung bestens empfehlen. Eine wohlthuende Ruhe herrscht im Haus. Speisen und Getränke sind vorzüglich, dazu der Pensionspreis recht bescheiden. Von dem prächtig gelegenen Flühli aus lassen sich recht schöne Exkursionen machen. Durch herrlichen Wald gelangt man nach ¾ Stunden in das einsam gelegene Melchthal und wer Kraft und Mut genug be-

sitzt, kann von dort aus in drei Stunden der romantisch gelegenen Melchalp oder Frutt einen Besuch abstatten. Wer in der Nähe bleiben will, der steigt durch das wilde Ranft-tobel über die Melchaa den etwas steilen Berg hinan nach Niklausen, wo er bei dem hochw. Herrn Kaplan gastliche Aufnahme findet; oder er wählt seinen Weg in den Wald, der parkartig bei der Pension liegt. Die vortreffliche Alpenluft wirkt besonders für nervöse Leute sehr kräftigend. Dazu kommt, daß es für einen Priester sehr erhebend ist, da, wo der große Selige das wunderbare Leben führte, einen Aufenthalt zu nehmen.

**Freiburg.** (Mitget.) Gremaud-Stiftung. Die Erträgnisse dieser, zum Andenken an den † Hrn. Professor J. Gremaud errichteten Stiftung sind zu einem Preise für historische Arbeiten zu verwenden.

Zum ersten Male wird hiemit dieser Preis ausgeschrieben.

Das Thema lautet: „Geschichte der Cistercienserabtei Hauterive im Mittelalter".

Einlieferungstermin: 1. Januar 1901.

Zur Bewerbung können nur solche zugelassen werden, die zur Zeit der Einreichung der Arbeit an der Universität Freiburg i. d. Schweiz immatrikuliert sind oder ihr früher während mindestens zwei Semestern angehört haben.

Die Arbeit kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein. Sie ist mit einem Motto versehen an den Dekan der philosophischen Fakultät einzusenden. Der Name des Verfassers ist in einem verschlossenen Couvert beizugeben, das außen jenes Motto zeigt.

Der Preis beträgt 200 Fr. Die Entscheidung über denselben wird am 20. Mai 1901 verkündet werden.

---

**France.** XIX^me^ Pèlerinage de pénitence à Jérusalem. *Départ de Marseille, le vendredi 18 août. Retour à Marseille le vendredi 29 septembre.* Ce pèlerinage de vacances offrira aux professeurs, aux étudiants, aux familles catholiques le grand bien que procure au point de vue de la sanctification et de l'étude la visite des Lieux Saints.

Il a pour but d'aller accomplir à Jérusalem l'acte de l'hommage solennel de la fin du siècle à Jésus Rédempteur et de fêter le huitième centenaire de la prise de Jérusalem par les croisés.

Ce pèlerinage, comme les précédents, fera la traversée sur la nef de Notre-Dame-de-Salut, et sera dirigé par les Pères de l'Assomption.

Il visitera Rome, Jérusalem et la Terre Sainte, Constantinople et Athènes.

*Prix de places.* Aller et retour (tous frais compris). 1^re^ classe, 650 francs. 2^e^ classe 480 francs. 3^e^ classe, 315 francs. — A ces sommes, il faut ajouter pour le logement et la nourriture, les divers transports, bonnes mains et frais accessoires pendant tout le voyage: 300 francs en 1^re^ classe; 250 francs en 2^e^ classe et 230 francs en 3^e^ classe. On obtient des réductions pour le trajet de Paris, Lyon, Bordeaux à Marseille et retour. Demander le programme détaillé et s'inscrire 8, rue François I^er^, Paris.

**Oesterreich.** Einweihung der Herz-Jesu-Anbetungskirche in Bozen. Hierüber entnehmen wir der „Eucharista": Der 9. Juli dieses Jahres, an welchem nach Anordnug unseres glorreichen Papstes Leo's XIII. die ganze Welt feierlich dem göttlichen Herzen Jesu geweiht wurde, war auch der ersehnte Tag, an welchem mit Konsekration der monumentalen Kirche des Eucharistiner-Klosters in Bozen für die Länder deutscher Zunge ein Mittelpunkt der eucharistischen Vereine geschaffen wurde. Unsere Verbrüderung von Priestern der Anbetung hatte großen Anteil an der Begründung des großen Werkes. Aber die edle von Gott begnadigte und dem göttlichen Herzen Jesu im allerheiligsten Sakramente in opferwilligster Liebe hingegebene Familie von Zallinger-Stillendorf war es, in deren Hände die göttliche Vorsehung die Vollführung desselben gelegt hatte, und um dieselbe scharten sich am 9. Juni die Vertretungen des ganzen, dem Herzen Jesu geweihten Landes Tirol. Die Einweihung unserer Anbetungskirche wurde damit zu einem religiösen Nationalfeste Tirols". Kaiser Franz Josef ist Protektor des Werkes; er sandte Erzherzog Franz Ferdinand d'Este, den präsumtiven Thronfolger, nach Bozen an die Feier, während er selbst zu Wien der Weihe von Oesterreich-Ungarn an das göttliche Herz Jesu beiwohnte. Fürstbischof Dr. Eugen Karl Valussi von Trient und viele andere Kirchenfürsten und Vertreter des höchsten Adels waren anwesend. Die „Eucharista" schreibt weiter: „Das Land gab seiner freudigen und dankbaren Teilnahme an dem allerheiligsten Akte des Beginnes der ewigen bei Tag und Nacht ununterbrochenen Aussetzung der Eucharistie Ausdruck durch großartige Beleuchtung der Berge am Vorabende des Festtages. An diesem selbst begann früh 7 Uhr die Weihe der Kirche. Nach deren Vollendung folgte die feierliche Pontifikalmesse und nach dieser die Aussetzung des Allerheiligsten in der kostbaren Monstranz auf dem prachtvollen Ciboriums-Altar."

---

## Kleinere Mitteilungen.

**Das Werk der Glaubensverbreitung.** Für die katholischen Missionen steuerten im Jahre 1898 der von Lyon aus geleiteten Propagation de la Foi nach dem Maiheft 1899, S. 186, bei: Frankreich 4,077,085, Deutschland 751,812, Amerika 544,602, Belgien 363,900, Italien 284,682, England mit Malta 159,967, Spanien 146,010, die Schweiz 125,759, Holland 97,425, Oesterreich-Ungarn 68,226, Portugal 25,282, Luxemburg 22,000, im im ganzen 6,700,921 Franken; im Jahre 1897 waren es 6,772,879 Franken.

## Litterarisches.

**Alte und Neue Welt.** Illustriertes Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Monatlich ein reich illustriertes Heft à 50 Pfg. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., Einsiedeln, Waldshut und Köln a. Rh.

Das Juliheft, das vorletzte Heft des 33. Jahrgangs, beginnt mit dem Roman „Der Kommerzienrat" von Paul Rhenins. Darstellung, Dialogform und Stilistik sind derart, daß man allein schon auf diese Vorzüge hin sagen darf, der Roman stehe über dem Durchschnitt. Sodann nimmt die hübsche Tagebucherzählung „Eine Musikantenfahrt" von Paul Keller ihren Fortgang, während die Novelle „Ein Ferienerlebnis" von Hubert Houben in geschlossenem Raume ein eigentümliches und fesselndes Lebensschicksal vorführt. Reich an hübsch illustrierten Aufsätzen ist auch dieses Heft; wir greifen nur einige heraus, indem wir den Artikel „Sensationswerke der Technik auf der Pariser Weltausstellung", „Ein Tiroleredelweiß aus dem 16. Jahrhundert", sowie „Das Residenzjubiläum des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg" erwähnen. Diesen letztern, zeitgeschichtlichen Beiträgen schließen sich zwei andere biographische Skizzen an, die eine über den verstorbenen Kardinal Krementz von Kerner, die andere über Martin Eduard von Simson von Dr. F. Schanz. Der bekannte Kulturhistoriker Grupp schließt seine Oesterreichischen Reise- und Kulturstudien, die sehr viel Interessantes und geistvoll Beobachtetes enthalten, ab. Sehr amüsant sind die beiden Aufsätze „Sprachliche Seelenwanderung" von F. Ortjohann und „Die Hausziege als Pflegerin und Künstlerin von E. Rüdiger. Schon ein Durchblättern des Heftes genügt, um sich zu überzeugen, daß die „Alte und Neue Welt" sich während des ganzen Jahrganges und in jedem Hefte bemüht hat, den Inhalt so mannigfaltig und reich zu gestalten, textlich und illustrativ, wie es uns nur immer möglich dünkt.

## Kirchenamtlicher Anzeiger.

**Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:**

1. Für Peterspfennig:
Von Spreitenbach Fr. 11. 20, Sursee (II.) 30, Ebikon 17, Neudorf 25, Uffikon 20, Rodersdorf 10. 40, Dagmersellen 50, Wohlen 50, Weggis 40, Schüpfheim 61. 25, Reinach 10, Nenzlingen 10, Horw 43, Schönenwerd 8, Muri 100, Escholzmatt 50, Adligenschwil 17, Hellbühl 20, Marbach 40, Rickenbach (Luzern) 18, Udligenschwil 10, Montfaucon 15, Romoos 14. 50, Inwil 5. 50, Root 42, Geiß 10, Viznau 20, Dußnang 35, Münster (Stiftspfarrei) 90, Entlebuch 35.

2. Für das Priester-Seminar:
Von Spreitenbach Fr. 17. 50, Wittnau 10, Oberägeri 30, Sursee (II.) 20, Oberrüti 20, Kriens 41, Uffikon 50, Weggis 10, Reinach 10, Romoos 20, Schönenwerd 16, Aadorf 20.

3. Für das heilige Land:
Von Spreitenbach Fr. 19. 50, Udligenschwil 17, Inwil 10.

4. Für die Sklaven-Mission:
Von Uffikon Fr. 23. 50.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 6. Juli 1899.

**Die bischöfliche Kanzlei.**

## Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1899.

| | Fr. | Ct. |
|---|---|---|
| Uebertrag laut Nr. 26: | 22,066 | 75 |
| Kt. St. Gallen: Pfarrei Goßau, erste Rata | 400 | — |
| Schenkung von Ungenannt in W. | 500 | — |
| Kt. Luzern: Stadt Luzern, von P. P. Gabe | 200 | — |
| Von einem Knecht, Pfarrei Neuenkirch | 500 | — |
| Kt. Solothurn: Bärschwil 18. 50, Subingen 40 | 58 | 50 |
| | 23,725 | 25 |

b. Außerordentliche Beiträge pro 1899.

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag laut Nr. 21: | 17,300 | — |
| Vermächtnis von Jgf. Anna Geißeler sel. Ostergau, Willisau-Land | 500 | — |
| Vergabung von Ungenannt in G., Kts. St. Gallen (Nutznießung vorbehalten) | 2000 | — |
| Vergabung von J. E. S. von A., Kts. Aargau (Nutznießung vorbehalten) | 3000 | — |
| | 22,800 | — |

Der Kassier: **J. Duret**, Propst.


**Für nur 8½ Franks**

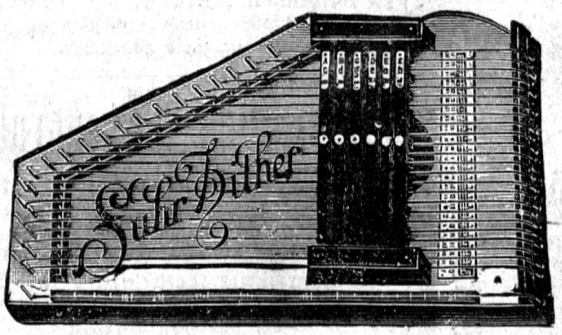


versende ich gegen Nachnahme eine große, hochfeine Concert-Accord-Zither mit 6 Manualen, 25 Saiten, hochfein polirt und elegant ausgestattet, mit bequemer Stimmvorrichtung, wundervoll im Ton und in einer Stunde zu erlernen. Früherer Preis dieser Zither das Doppelte. Ein solch Pracht-Instrument dürfte in keiner Familie fehlen. Versandt complet mit neuester Schule, Notenständer, Stimm-Apparat, Schlüssel, Ring und Carton. 3 manualige Accord-Zither nur 3½ Franks. Porto und Kiste für 1 Instrument 1 Fr. 60 cent.

Täglich Dankschreiben. Herr Oberlehrer Ilsinger aus Kleinlobnung (Steiermark) schreibt: Josef Leitgeb ist mit der Zither sehr zufrieden und hat mich ersucht, Ihnen für die gute Effectuirung seines Auftrages die vollste Anerkennung auszusprechen. Man bestelle direkt bei der Musikinstrumentenfabrik von

58³ **Heinrich Suhr, Neuenrade 239,** Deutschland.

**Kirchen-Teppiche.**

**Neueste** Sachen in gotischem und romanischem Styl, billigst bei

**J. Bosch,**
Mühlenplatz, Luzern.

Muster franko. 12¹⁰

In der **Buch- und Kunstdruckerei Union** in Solothurn zu haben:

**Der Klerus und die soziale Frage.**

Moral-soziologische Studie von Professor Dr. Jos. Scheicher.

**II. Auflage. Preis Fr. 3. 20.**

†

Dienstag den 11. Juli, morgens 9 Uhr, wird in Oensingen der

**Dreißigste**

gehalten für den

**hochw. Herrn Pfarrjubilaten Jak. Müller sel.**

Wir laden die hochw. Amtsbrüder, Pfarrangehörigen, Verwandten und Freunde zu dieser Feier und zum frommen Gebete ein und danken Allen für die vielen Beweise der Freundschaft und Treue, welche sie dem edlen Jubilaten bewiesen. Er ruhe im Frieden!

**Officium Defunct.** beginnt um 8½ Uhr.

Kestenholz, den 2. Juli 1899.

73 Für das löbl. Kapitel Buchsgau: **Dekan Fuchs**, Pfarrer.

Ein neues monumentales Kunstwerk!

# Der hl. Kreuzweg in XIV Stationen

nach den Kompositionen von

**Martin Feuerstein,**

Professor der königlichen Akademie in München.

Bildgrösse 21×20½ cm, Kartongrösse 41×29½ cm. in Lichtdruck.

**Mit einer Biographie des Künstlers und erläuterndem Text**

von **Dr. Joseph Popp.**

**Preis:** In eleg. Leinwandmappe **Fr. 25.** —

**Beurteilung:** Wir müssen in diesem Kreuzweg nicht bloss die starke vom lautersten Christentum durchdrungene Empfindung bewundern, mit welcher der Erlöser als der eigentliche Held dieses gewaltigen Dramas vor unsere Seele tritt, uns zur Teilnahme an seiner Passion und ihren Einzelnheiten zwingend; wir haben auch nach der rein technischen Seite ein Werk vor uns, das den höchsten Kunstgenuss bietet und als eine Perle seiner Art Verbreitung in den weitesten Kreisen verdient.

72 (Aus der Einleitung.)

**Vorzüglich geeignet für katholische Geistliche, Klöster etc.**

Zu beziehen durch jede Buch- und Kunsthandlung, sowie von der

**Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a/Rh.**

Die **Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.**, Typographen des heiligen Apostolischen Stuhles in **Einsiedeln, Waldshut** und **Köln**, besitzt die

**Größte Auswahl**

**kathol. Gebet- und Betrachtungsbücher**

für die Bedürfnisse eines jeden Alters und Standes sowie für alle Zeiten des kathol. Kirchenjahres. — Sämtliche Andachtsbücher sind von hochw. Bischöfen oder geistlichen Obern approbiert und genehmiget. — Die **Ausstattung** zeichnet sich vorteilhaft aus durch Illustrationen im Texte, passende Titel- und Einschaltbilder, sowie durch guten Druck und Papier. — Die **Preise** unserer **Gebet-, Haus-** und **Familienbücher** sind anerkannt die **billigsten! Kataloge** auf Verlangen gratis und franko. 71

Ein Höhenkurort sucht für Juli oder August einen kurbedürftigen

**geistlichen Herrn,**

starke Ermäßigung des Pensionspreises. Gefl. Anfragen unter U 2362 Lz an

70³) **Haasenstein & Vogler, Luzern.**

Eine große Auswahl

**katholischer Gebetbücher**

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

**Buch- und Kunst-Druckerei Union.**

**A. Bättig, Blumenfabrik,**

**Sempach.**

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden** ꝛc. **zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert. 626

**Christliche Abendruhe**

**Kathol. Wochenblatt zur Unterhaltung und Belehrung.**

**Organ des „Christlichen Familien-Vereins", des „Christlichen Müttervereins" und des „Christlichen Dienstbotenvereins" der deutschen Schweiz.**

Preis jährlich Fr. 3.—.

Buch- & Kunstdruckerei Union, Solothurn.


Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.